

Sommer-Urlaub für die Angestellten im Uhrmachergewerbe

(Ein Mahnwort an die Herren Chefs!)

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass das Erwerbsleben in seiner modernen Gestaltung viel höhere Anforderungen an jeden einzelnen stellt, als in früheren Zeiten. Die Vielgestaltigkeit des Verkehrs, die Fortschritte der Industrie, der immer heftiger werdende Wettbetrieb auf allen Gebieten haben überall eine Komplikation der Verhältnisse erzeugt, überall ein Hasten und Anspannen aller Kräfte mit sich gebracht, welche gewaltig abstecken von der Gemächlichkeit, in welcher bis zur zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts sich das Wirtschaftsleben unserer Nation und in der Hauptsache auch das aller übrigen vollzog.

Es ist eine naturgemässe Erscheinung, dass das beschleunigte Tempo in der Umgestaltung der Verhältnisse im Erwerbsleben seinen Widerschein findet in dem Arbeiten des gesamten Staatsmechanismus, welcher seinen vornehmsten Ausdruck in der Gesetzgebung findet. Man vergleiche nur die in den letzten Dezennien entwickelte gesetzgeberische Tätigkeit mit der eines Dezenniums früherer Perioden.

Im Erwerbsleben aber wie bei der Tätigkeit der Staatsmaschine machen sich die gesteigerten Ansprüche an Arbeitsleistung nicht nur an den leitenden und höheren Stellen bemerkbar; die erhöhte Bewegung treibt ihren Wellenschlag bis in die entferntesten Kanäle und letzten Punkte, sodass heute an Jeden — in welcher Stellung er sich auch immer befinde — bei dem das Schicksal es versäumt hat, gleich bei der Geburt die nötigen Rententitel in die Wiege zu legen, die Erfüllung der obliegenden Pflichten ganz andere Ansprüche an Geist und Körper stellt als früher.

Der Staat als der nach jeder Richtung hin grösste und unabhängigste Arbeitgeber hat am frühesten die Notwendigkeit begriffen, die geschilderten aufreibenden Einflüsse bei seinen Angestellten durch die Gewährung einer mehr oder weniger ausgedehnten Periode völliger Ruhe auszugleichen. Bis tief hinab in die subalternen Stellungen, wo von geistigen Strapazen kaum noch die Rede sein kann, in der Sommerszeit den Staatsbeamten einen regelmässigen Urlaub zu gewähren, ist jetzt Gepflogenheit geworden — auch in solchen Fällen, in welchen nicht Gesundheitsrücksichten in Frage kommen. Sicher sind es nicht allein humanitäre Gesichtspunkte, welche den Staat zu diesem Verhalten vermocht haben, wirtschaftliche Gesichtspunkte und Zweckmässigkeitsgründe haben auch hier den Ausschlag gegeben.

Aber alle die Gründe, welche den Staat zu der von ihm beobachteten Praxis geführt haben, treffen sie nicht in einer bei weitem zwingenderen Weise zu für die Angestellten in Handel und Gewerbe, wie insbesondere für die im Uhrmacher-Gewerbe tätigen Gehilfen?

Man wird mit der Behauptung nicht auf Widerspruch stossen, dass im grossen Durchschnitt in den vergleichbaren Stellungen die Ansprüche, die der Privatdienst an Geist und Körper stellt, umfangreichere sind als im Staatsdienst. Der an sich berechnete wirtschaftliche Egoismus der Arbeitgeber, bei manchen Unternehmern auch eine durch missliche wirtschaftliche Konjunkturen aufgedrängte Sparsamkeit führen von selbst dazu, das Personal nach Möglichkeit zu beschränken und jedem Angestellten ein reichliches Mass an Arbeit zuzumessen. Lässt doch in den meisten Stellungen der Staatsdienst den Angestellten Zeit zu täglicher Erholung, was bei Privatstellungen mit einer bis in den späten Abend reichenden Dienstzeit nicht behauptet werden kann.

Man würde Unrecht tun, wenn man nicht annehmen wollte, dass der grössere Teil der Arbeitgeber ihren Angestellten mit demselben Wohlwollen gegenüberstehen, mit demselben weiten Blick für die Bedürfnisse derselben zu sorgen bemüht sind, wie dies der Staat seinen Beamten und Angestellten gegenüber tut. Auf Mangel an gutem Willen wird es sich mithin in

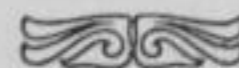
vielen, wenn nicht den meisten Fällen nicht zurückführen lassen, dass die schöne Sitte, den Angestellten einen je nach dem Lebensalter, der Stellung, den Leistungen und dem Erholungsbedürfnis der Betreffenden bemessenen Sommerurlaub zu gewähren, nur erst von einer relativ geringen Zahl der Arbeitgeber und zwar hauptsächlich nur von denen der Grossbetriebe geübt wird. Der Einzelne befindet sich eben nicht in der günstigen Lage völliger Unabhängigkeit, in der sich der Staat als Arbeitgeber befindet; in sehr vielen Fällen zwingt die Konkurrenz dazu, die Ausgaben für Geschäftskosten so weit als möglich herunterzuschrauben und das Geschäftspersonal so knapp zu bemessen, dass selbst in der geschäftlich zumeist stillen Sommerzeit es nicht möglich sein wird, den einen oder anderen der Gehilfen zu beurlauben, ohne eine fühlbare Lücke im Geschäft hervorzurufen.

Bei Wahrung dieses Standpunktes und trotz scharfer Präzisierung desselben muss man aber doch der Meinung sein, dass die Gewährung eines regelmässigen, nicht allzu kurz bemessenen Sommerurlaubes, namentlich an ältere Angestellte in viel mehr Fällen als jetzt eintreten könnte und eintreten würde, wenn die Arbeitgeber sich des grossen Wertes mehr bewusst würden, der in gesundheitlicher, moralischer und sozialer Beziehung der Gewährung eines Erholungsurlaubes zuzusprechen ist.

Wie viel Fälle von Erkrankungen, die dann zu einer Zeit, in welcher das Geschäft oder der Betrieb gerade die weitgehendsten Anforderungen an die Arbeitskraft des Gehilfen stellt, einen Urlaub unabweisbar erheischen, würden in Wegfall kommen, wenn der Körper in der Sommerzeit durch eine kurze Ruhepause gestärkt, durch einen längeren Aufenthalt in frischer Luft gestählt worden wäre. Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit würden bei einem regelmässigen Erholungsurlaub entschieden bis in ein weiteres Lebensalter gewahrt bleiben, als ohne einen solchen. Auf alle Fälle wird sich ein Erholungsurlaub als im Interesse beider Teile liegend erweisen. Die Nichtleistung der Arbeit während einer kurzen Ruhepause muss ihren Ausgleich finden durch die Mehrleistung, welche durch die erlangte grössere Arbeitsfrische und Arbeitsfähigkeit bedingt wird.

Es kann hier nicht der Ort sein, eine ausführliche Abhandlung zu geben über alle die Punkte, die in gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung das in Rede stehende kurze Ausspannen von Geist und Körper dringend wünschenswert erscheinen lassen; wir müssen uns auch begnügen, nur kurz darauf hinzuweisen, wie vielleicht andere kostspielige Lebensgewohnheiten, die der Gesundheit und der Erfüllung der Berufspflichten weniger förderlich sind, Einschränkungen erfahren würden, wenn kein Hindernis bestehen würde, etwa verfügbare Mittel zur Befriedigung edlerer Lebensbedürfnisse, als welche sich wohl eine kleine Erholungsreise charakterisieren lässt, zu verwenden. Die angedeuteten Punkte mögen genügen, um zu zeigen, dass der hier angeregten Frage nach gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Rücksichten doch eine grössere Bedeutung innewohnt, als es auf dem ersten Augenblick scheinen mag, mindestens aber eine genügend grosse, um sie der Beachtung aller wohlwollenden und weitblickenden Arbeitgeber dringend zu empfehlen.

486.



Die nicht erhebliche Zeit vor dem Richter.

Die Vertreter des Deutschen Uhrmacher-Gehilfen-Verbandes vertraten auf dem Bundestage den Standpunkt, dass eine „verhältnismässig nicht erhebliche Zeit“ je nach den begleitenden Umständen, der Art, dem Umfang, die Dauer des Arbeitsverhältnisses etc. „14 Tage“ umfassen könne. Ein kürzlich gegenteilig ausgefallenes Urteil kann diesen Stand-